

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 31. August 2010

Nr. 2010/1553

KR.Nr. A 075/2010 (VWD)

**Auftrag Beat Ehram (SVP, Dornach): Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden /  
Abgabebefreiung für Halter und Halterinnen von Schweisshunden (19.05.2010);  
Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat folgende Gesetzesänderung vorzulegen: Das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) KRB Nr. RG 070a/2006 vom 7. November 2006, sei so anzupassen, dass die Haltung von geprüften Schweisshunden von den Abgaben befreit wird (§ 12 Hundegesetz).

### **2. Begründung**

Im § 12 des Hundegesetzes ist geregelt, wer von den Hundehalterinnen und -haltern von den jährlichen Abgaben befreit ist. Es sind das

- a) Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind;
- b) Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps;
- c) Blindenführhunde;
- d) Hunde, für welche die Abgaben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet worden sind.

Ebenfalls von den Abgaben befreit ist das Halten von Hunden unter gewissen Voraussetzungen für Tierheime und -kliniken. Diese Hunde werden nicht durch behördliche Vorschriften oder Gesetze quasi den Haltern aufgezwungen; sie werden freiwillig gehalten.

Anders verhält es sich bei den Schweisshunden (ein zur Nachsuche geeigneter, mit Prüfungsausweis versehener Jagdhund). Das kantonale Jagdgesetz schreibt nämlich unter § 19 folgendes vor:

„Jede Pachtgesellschaft ist verpflichtet, einen zur Nachsuche geeigneten, mit Prüfungsausweis versehenen Jagdhund zu halten“.

Im Unterschied zu den im Hundegesetz genannten abgabebefreiten Hunden, welche freiwillig gehalten werden, besteht im Jagdgesetz mit § 19 also eine Verpflichtung für die Haltung von Schweisshunden. Mit der Änderung des Hundegesetzes, § 12 Abs. 1, sollen die Halterinnen und Halter von geprüften Schweisshunden, die sie aufgrund des Jagdgesetzes halten müssen, ebenfalls von den jährlichen Abgaben befreit werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Das Hundegesetz vom 7. November 2006 wurde am 24. August 2006 in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beraten. Die Handhabung der Abgaben und der Abgabebefreiung wurde eingehend debattiert. Es wurde diskutiert, ob nebst Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachkorps und Blindenführhunden ebenfalls Therapie- und Schweisshunde von der Hundesteuer befreit werden sollen.

Die Dienste der Therapie- und Schweisshunde wurden breit gewürdigt. Es sei jedoch der freie Entscheidung der Hundehaltenden, ob sie einen solchen Hund halten wollen oder nicht. Niemand werde gezwungen, einen Schweisshund zu halten, dies im Gegensatz zu Blindenführhunden, deren Halter und Halterinnen durch einen Schicksalsschlag auf fremde Hilfe angewiesen seien und dank dem Hund ein Stück Unabhängigkeit zurückerhielten.

Eine Abgeltung der Dienste von Therapie- und Schweisshunden müsse vielmehr über die Abgeltung der tatsächlichen Einsätze erfolgen. Eine Steuerbefreiung sei ohnehin ein viel zu kleiner Betrag, um dem effektiven Aufwand annähernd gerecht zu werden.

Schliesslich beantragte die vorberatende Kommission dem Kantonsrat, die Abgabebefreiung im Hundegesetz gänzlich zu streichen. Damit wären denn auch Diensthunde und Blindenführhunde abgabepflichtig geworden. Diesem Antrag folgte der Kantonsrat in der Abstimmung vom 7. November 2006 aus ethischen Gründen nicht. Somit sind heute weiterhin jene Halterinnen und Halter befreit, welche ihren Lebensweg oder ihren beruflichen Weg nicht weitergehen könnten, hätten sie nicht ihren speziell dafür ausgebildeten Hund bei sich.

Die Situation hat sich in den letzten vier Jahren nicht geändert. Der Regierungsrat respektiert und unterstützt den Willen des Kantonsrates, ausschliesslich Dienst- und Blindenführhunde von den Abgaben zu befreien. Die Entschädigung für den zeitlich beschränkten und klar definierten Einsatz von speziell geförderten Hunden wie Schweisshunden soll auf andere Weise als über die Abgabenregelung gemäss Hundegesetz gelöst werden.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement (vö)

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat